

Satzung

Volvo 164/140 Club e.V. • 27.05.2017



1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Volvo 164/140 Club e.V.« und hat seinen Sitz in Moormerland. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich.

2. Zweck und Aufgabe

- A** Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er widmet sich der Pflege und Erhaltung von P164 und P140 Volvo Automobilen aller Baujahre, der Bewahrung und Bündelung des Wissens sowie der Vermittlung zwischen P164er bzw. P140er Besitzern bei der Suche nach Ersatzteilen. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- B** Der Verein verleiht das ihm zur Verfügung stehende Werkzeug an Mitglieder gegen Hinterlegung einer angemessenen Kautions in bar oder Euroscheck. Er berät und betreut seine Mitglieder in fachlicher Hinsicht und vertritt ihre Interessen in der Öffentlichkeit und den zuständigen Verwaltungen.
- C** Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Erhaltung und Förderung von P164 und P140 Fahrzeugen, dem Aus- und Umbau sowie der Verbesserung des oben genannten Typs.
Es gibt keine Gewinnanteile oder Provisionen für die Vereinsmitglieder.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt und gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins bei der Erhaltung von P164 und P140 Modellen zu unterstützen.
Hierbei ist es unerheblich Besitzer eines Volvo P164 oder P140 Modells zu sein.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Bewerbungen um eine Mitgliedschaft sind schriftlich an den Verein zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung zu nennen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- A** Freiwilliger Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, der schriftlich beim Vorstand vorzuliegen hat.
- B** Tod des Mitgliedes.
- C** Ausschluss durch den Vorstand. Gegen diese Maßnahme hat das Mitglied eine Frist von 14 Tagen, um gegen die Entscheidung Einspruch zu erheben.
Der Einspruch hat schriftlich innerhalb dieser Frist bei einem Vorstandsmitglied vorzuliegen.
- D** Vorstandsmitglieder können nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- E** Bei Tod eines Mitglieds können Familienangehörige auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft fortsetzen. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- F** Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit dieser Aufgabe beauftragen.
- G** Wer seinen Clubbeitrag bis 6 Monate nach dem Stichtag (1. Februar) nicht entrichtet hat, wird nochmals schriftlich aufgefordert seinen Betrag zu bezahlen. Sollte er nach einem weiteren Monat nach Absenden der schriftlichen Aufforderung nicht bezahlt haben, wird seine Mitgliedschaft beendet.

Sicher high auf Schwedenstahl

Volvo 164/140 Club e.V.
www.164-140club.de
vorstand@164-140club.de

Mitglied in der Initiative
Kulturgut Mobilität e.V.



• **Vereinsitz**
Amtsgericht Aurich
VR 110569

Satzung

Volvo 164/140 Club e.V. • 27.05.2017



6. Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Bei den Satzungsnummern 5A und 5C fällt der Jahresbeitrag dem Vereinsvermögen zu. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt und bei Mitgliederversammlungen den Mitgliedern bekanntgegeben.

Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos und im Voraus auf ein Konto des Vereins.

7. Organe des Vereins

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder. Sie ist oberstes Organ. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr als »ordentliche« Mitgliederversammlung statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Änderungen und Ergänzungen zur Satzung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Stellungnahmen zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Zusatz: Ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Schriftführer ist bei der Versammlung einzusetzen, der das Versammlungsprotokoll zu unterschreiben hat.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und dem Kassenwart gemäß §26 des BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Vermögensverwaltung im Rahmen dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Kosten sowie eine Aufwandsentschädigung gibt der Kassenwart bekannt.

10. Kassenprüfer

Die Prüfung der laufenden Kassenführung sowie die Kontrolle des Jahresabschlusses obliegen dem Kassenprüfer, der vom Vorstand eingesetzt wird.

Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung und stellt Antrag auf Entlastung.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das Vereinsguthaben fällt gemeinnützigen Zwecken zu.

Sicher high auf Schwedenstahl

Volvo 164/140 Club e.V.
www.164-140club.de
vorstand@164-140club.de

Mitglied in der Initiative
Kulturgut Mobilität e.V.



- Vereinssitz
Amtsgericht Aurich
VR 110569